Hessen-Nassau: Zentralarchiv der Evang. Kirche > Dekanat Goddelau > Lampertheim > Taufregister 1666-1729, Trauregister 1646-1728, Beerdigungsregister 1677-1728, Bild 216
www.archion.de

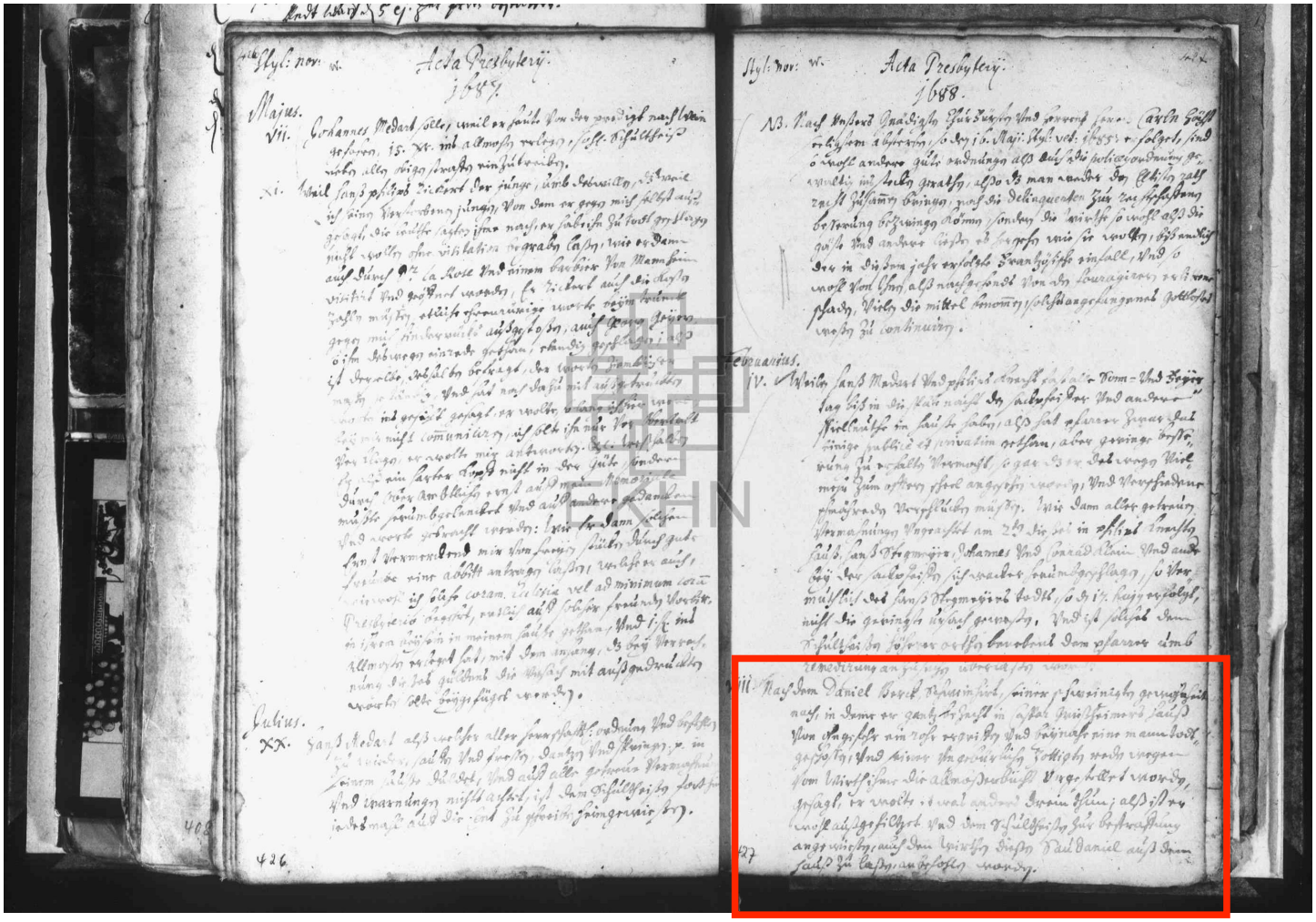

Styl: nov. Acta Presbyterij. 1687.

Maius.

VII. Johannes Medart selig, weil er sich von der predigt nach Heim verfuren, 15. xr. ins almosen verlohren, sollt deßhalbsen wegen allen dingen strafe hinfüro haben.

XI. Weil Hans Philipp Dickert der junge, umb Schweitzer, ein weil ist hinweg kommen, jungen, von dem er gegen mich selbst auß gesagt, die sollte sachen ihme nach, er habe sich zu tod geschossen, nicht wollen ohne visitation begraben lassen, wie er dann auch Donnerstag, 9. ejusdem, Von Mannheim visitirt und geöffnet worden, so ziehet auf die daß er gegen mich hinterwärts außgesagt, auß Ihme gejagt, ihm Schwegen einrede gethan, ohnnöthig gesprochen, ist es dreyßig, deßhalben belegt, der wegen umbsonst machen zu können. Und sich noch dazu mit ausgeschmitzen worte ind gesicht gesagt, er wolle ihme ihme nicht comunicirt, ist bey ihm nur vor unflat von ihme zu sagen, er wolle mich antworten. Es ist dahero ein lasterer und nicht in der gute, und er dunckt mich zu bestrafen, und auch mit ihme [illegible] mit ihm zu verhandlen und auß andere gedanken und worte gebrauchen werden: bei ihm dann selbigen Hans Vermuthen mir ihm fürsatz, selber auß Sorgen eine abbitt abtragen lassen, welcher auß wirckt ist, ita coram Ecclesia vel ad minimum coram Presbyterio sagen, er sagt auß solcher freuden Worten, in ihrem Hause in meinem saalte gethan, und ist ins allmählich erfolgt hat, mit dem anfang, es bey Vermahnung, die hat gutthun, die Strafe mit auß gedrückten worten also zugefügt worden.

Iulius.

XX. Hans Medart alß welcher allen fuerschaft, ordnung und ehrbarkeit zu verachten, falsch und trotzig, dabey und ringer, in seinem alter ist, und auch allen gethanen Vermahnungen und warnungen nicht achtet, ist dem Schultheißen und Gerichtsmann auch die [illegible] zu gewiß geringer bey.

426

Styl: nov. Acta Presbyterij. 1688.

N.B. Nach Unserer Gnädigen Landesfürsten und Herrn Herrn Carlen Pfalzgrafen bey Rhein, d. 13. Maji Styl: vet: 1685. ergangen, sind so viele andere gute ordnungen als auch die Polizeiordnung, welche im Lehen gratis, also es man ander der Pfarrer zahlt, zusammen bringen, noch die delinquenten zur zu strafung bey Tag und Nacht, sondern die wirthe so wohl als die Gesse und andere leute es hergehen wie sie wollen, bißhero in die dem jahr erfolgte Französische einfall, und so viele Noth Ehrs, als nachgehends von der Tourangiern erfolgt, Weilen die mittel hemmen, solchs angefangenes gottesfurcht nach zu continuiren.

Februarius.

IV. Weilen Hans Medart und Philipp Adam Schäfer Vorm- und Zeugen tag bis in die Kirch nach der Predigt, und andere Wirthshäuser in Saal sahen, als hat ersterer zwar das einige publice, es privatim erklärt, aber geringer Besserung zu erhalten vermocht, gar es der Weg Weil mehr zum ersten Mal angesetzt worden, und Versprechung und Versicherung versprochen muß. Wie dann alles getreuen Ermahnungen ungeachtet am 26. die jetzt in April Anwesend Hans Stegmeier, Johannes und Conrad Klein und andere bey der selben sich wieder traumbergeschlagen, so vor mittags des Hans Stegmeiers bey 18, so die Tag erfolgt, mit die geringste Uhrsach gewesen, und ich schlaf dem Schultheißen solcher ortes bey behalt dem Pfarrer umb Remedirung anzuzeigen überlassen worden.

VIII. Nach dem Daniel Berck, Schweinhirt, einer geschwinden gerungsamkeit auch in dem er gantz trunckhen in offer Wirthsstuben sich von Angesicht ein rosen regirt und beinahe eine mannbot gesetzt, und einer ehrenrührigen Tollichkeit wegen vom Wirthsfrau die almosenbuchse ungeschickt worden, gesagt, er wolle es wol andern Morgen thun, als ist er auch aufgeschlagen und dem Schultheißen zur bestrafung angewiesen, auf den Leinthag dieses Daul Daniel auß dem Land zu lassen, auffgelegt worden.

427